Märkische Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Essen, 3. September 2018

Bericht
über die Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichts

zum 31. Dezember 2017

des

Eigenbetrieb Infrastruktur und Fahrzeuge (EBINFA),
Unna

.pdf-Ausfertigung

Unverbindliches „Ansichtsexemplar", da nur der Prüfungsbericht in Papierform maßgeblich ist.

Sitz der Gesellschaft: Essen. Handelsregister: Amtsgericht Essen, HRB 14390
Geschäftsführer: Dipl.-Ök. Karl-Heinz Berten, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater • Dipl.-Kfm. Hans-Henning Schäfer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dipl.-Finw. Edgar Nießen, Steuerberater • Dipl.-Kfm. Klaus Orzehsek, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater • Dipl.-Kfm. Thomas Nienheysen, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Guido Hagemeier, Rechtsanwalt • Dipl.-Kfm. Dirk Herrmann, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater • Dipl.-Kfm. Martin Mrozowski, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dipl.-Finw. Benjamin Schloßmann, Steuerberater • Dipl.-Wirtsch.-Ing. Frank Stuschke, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Inhaltsverzeichnis Seite

A. PRÜFUNGSAUFTRAG 5

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN 6

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter 6

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG 9

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG 12

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung 12

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen 12
2. Jahresabschluss 12
3. Lagebericht 13

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses 13

1. Gesamtaussage 13
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen 13

III. Haushaltsplan 14

1. Finanzplan 14
2. Ergebnisplan 14

IV. Analysen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage 16

1. Vermögenslage 16
   a) Erläuterungen zur Vermögenslage 16
   b) Strukturbilanz 18
2. Finanzlage 19
   a) Erläuterungen zur Finanzlage 19
   b) Finanzrechnung 20
3. Ertragslage 21
   a) Erläuterungen zur Ertragslage 21
   b) Ergebnisrechnung 22

E. ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND WIRTSCHAFTLICH BEDEUTENDE SACHVERHALTE NACH § 53 HGRG 23

F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES 24

G. SCHLUSSBEMERKUNG 26

Anlagen

1. Bilanz zum 31. Dezember 2017
2. Ergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017
3. Finanzrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017
4. Teilrechnungen für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017
5. Anhang für das Jahr 2017
6. Lagebericht für das Jahr 2017
7. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
8. Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2017sowie der Posten der Ergebnisrechnung für die Zeit 1. Januar bis 31. Dezember 2017
9. Rechtliche Grundlagen im Jahr 2017
10. Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) für das Jahr 2017
11. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Aus Rundungen können im Bericht Rundungsdifferenzen in Höhe von einer Einheit (€, T€, % etc.) auftreten.

A. PRÜFUNGSAUFTRAG

Von der NWL-Verbandsversammlung, Unna, sind wir für den

Eigenbetrieb Infrastruktur und Fahrzeuge (EBINFA),
Unna,

zum Abschlussprüfer für das Jahr 2017 gewählt worden. Daraufhin haben uns die gesetzlichen Vertreter mit Zustimmung der GPA NRW, Herne, den Auftrag erteilt, den nach GemHVO erstellten Jahresabschluss des EBINFA zum 31. Dezember 2017 unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht gemäß § 106 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 9 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) und der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen nach berufsüblichen Grundsätzen im Sinne von § 317 ff. HGB zu prüfen.

Der Prüfungsauftrag erstreckte sich gemäß § 106 Abs. 1 GO auch auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie wirtschaftlich bedeutsamer Sachverhalte nach § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (HGrG).

Die Betriebsleitung trägt die Verantwortung für die Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, den Jahresabschluss, den Lagebericht und das Risikofrüherkennungssystem sowie für die uns erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes haben wir die deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard des Institutes der Wirtschaftsprüfer IDW PS 450) beachtet.

Auftragsgemäß haben wir zusätzlich einen Erläuterungsteil erstellt, der diesem Bericht als Anlage 8 beigefügt ist. Der Erläuterungsteil enthält Aufgliederungen und Hinweise zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 unter Angabe der jeweiligen Vorjahreszahlen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ nach dem Stand vom 1. Januar 2017 maßgebend.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Der Lagebericht der Betriebsleitung enthält die folgenden wesentlichen Aussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage des EBINFA:

Grundlagen des Eigenbetriebes und Aussagen zur öffentlichen Zwecksetzung

Im Lagebericht nimmt die Betriebsleitung zur Erreichung der öffentlichen Zwecksetzung des EBINFA Stellung und erläutert die Grundlagen des Eigenbetriebes.

Der NWL hat den Eigenbetrieb EBINFA mit Beschluss der Verbandsversammlung am 30. September 2015 gegründet. Die Tätigkeit des EBINFA umfasst

- die wirtschaftlichen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Verpachtung/Bereitstellung von SPNV-Fahrzeugen sowie
- die Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen, die von der NWL-Verbandsversammlung beschlossen werden.

Der EBINFA betätigt sich innerhalb der öffentlichen Zwecksetzung und hat den öffentlichen Zweck erreicht.

Geschäftstätigkeit

Die SPNV-Fahrzeugfinanzierung erfolgt entsprechend den Beschlüssen der Verbandsversammlung des NWL für verschiedene Linien mit dem Ziel, die Wettbewerbsintensität zu erhöhen und Vorteile in der Wirtschaftlichkeit von Verkehrsverträgen zu erreichen.

Die Struktur des Geschäftsmodells SPNV-Fahrzeugbeschaffung und -verpachtung sowie die überwiegende Fremdfinanzierung der Fahrzeugbeschaffung führen insbesondere während der mehrjährigen Herstellungsphase der SPNV-Fahrzeuge zu buchmäßigen Verlusten, da Erträge erst nach der Inbetriebnahme der SPNV-Fahrzeuge erzielt werden. Der EBINFA hat vom NWL zur Deckung der temporär entstehenden buchmäßigen Verluste zum Erhalt der erforderlichen Eigenkapitalausstattung Einlagen in die Sonderrücklage erhalten. Durch den Einsatz von Eigenmitteln werden der Fremdfinanzierungsanteil und die sich daraus ergebenden Aufwendungen reduziert.

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2017 sind Mittel für die Infrastrukturmaßnahmen in Höhe von insgesamt T€ 96.105 bereitgestellt, die in Folgejahren vom EBINFA weiterzuleiten sind.

Aussagen zum Geschäftsverlauf im Jahr 2017

Der EBINFA hat einen Jahresfehlbetrag von T€ -183 erwirtschaftet, der um T€ 36 über dem Planansatz von T€ -147 liegt.

Die **Ertragslage** 2017 im Vergleich zum Plan und zum Vorjahr stellt sich wie folgt dar:

	Plan 2017 T€	Ist 2017 T€	Ist 2016 T€
Zuwendungen	0	1.798	2.266
Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.835	3.835	3.835
Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-128	-123	-106
Bilanzielle Abschreibungen	-2.245	-2.208	-2.209
Transferaufwendungen	0	-1.798	-2.266
Sonstige ordentliche Aufwendungen	-15	-15	-37
Finanzerträge	0	32	10
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-1.594	-1.704	-1.550
Jahresfehlbetrag	**-147**	**-183**	**-57**

Die **Vermögenslage** des EBINFA zum 31.12.2017 ist auf der Aktivseite der Bilanz wesentlich vom Sachanlagevermögen in Höhe von T€ 108.109 (= 49,8 % der Bilanzsumme) und die liquiden Mittel in Höhe von T€ 103.500 (= 47,8 % der Bilanzsumme) geprägt.

Die Passivseite ist vor allem durch die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von T€ 89.565 (= 41,3 % der Bilanzsumme) und die sonstigen Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln für Infrastrukturmaßnahmen in Höhe von T€ 96.105 (= 44,3 % der Bilanzsumme) gekennzeichnet. Das Eigenkapital beträgt T€ 22.150 (= 10,2 % der Bilanzsumme).

Die Bilanzsumme hat sich von T€ 177.713 auf T€ 216.953 um T€ 39.240 (um 22,1 %) erhöht.

Die **Finanzlage** des EBINFA ist solide. Der Finanzmittelbestand beträgt zum Bilanzstichtag T€ 103.500 und enthält weiterzuleitende Finanzierungsmittel für Infrastrukturmaßnahmen in Höhe von T€ 96.105.

Das langfristig gebunden Sachanlagevermögen ist durch langfristiges Eigen- und Fremdkapital finanziert.

Prognosebericht

Der Wirtschaftsplan 2018 wurde von der Verbandsversammlung am 14. Dezember 2017 beschlossen.

Der **Ergebnisplan** 2018 sieht im Bereich SPNV-Fahrzeugfinanzierung Erträge in Höhe von T€ 3.884 und Aufwendungen in Höhe von T€ 4.098 vor; damit ergibt sich ein nicht durch Erträge gedeckter Aufwandsüberhang in Höhe von T€ -214, der durch die Sonderrücklage gedeckt ist.

Der **Finanz-/Vermögensplan 2018** weist Investitionen mit T€ 53.581, Darlehenstilgungen mit T€ 1.592 und Auszahlungen aus Bankdarlehen zur Investitionsfinanzierung mit T€ 44.102 aus. Des Weiteren stehen Finanzmittelzuflüsse aus der laufenden Geschäftstätigkeit für die Investitionsfinanzierung in Höhe von T€ 2.066 zur Verfügung.

Aus der mittelfristigen Planung ergibt sich unter Berücksichtigung vorhandener liquider Mittel und der planmäßigen Zuflüsse aus Darlehen und Mitteln des NWL kein zusätzlicher Finanzbedarf für den EBINFA.

Chancen und Risikobericht

Die SPNV-Fahrzeugfinanzierung ist für die Linien RE 7 / RB 48 über die Gesamtlaufzeit von 22 Jahren und RRX über die Gesamtlaufzeit von 30 Jahren auskömmlich kalkuliert. Die Finanzierung der SPNV-Fahrzeuge erfolgt für langfristige Investitionen über langfristige Bankdarlehen und Eigenkapital aus Einlagen des NWL.

Der Aufgabencharakter, die Geschäftstätigkeit und die Finanzierung des EBINFA bergen keine Risiken im Sinne einer Bestandsgefährdung.

Wesentliche, die künftige Entwicklung des EBINFA beeinträchtigende oder bestandsgefährdende Risiken sind zurzeit nicht erkennbar.

Die Beurteilung der Lage des EBINFA, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung der Betriebsleitung dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der nach gemeinderechtlichen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellte Jahresabschluss für das Jahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 und der Lagebericht für das Jahr 2017. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, rechnungslegungsbezogenem internem Kontrollsystem, Jahresabschluss und Lagebericht sowie Risikofrüherkennungssystem trägt die Betriebsleitung des EBINFA. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahin gehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet worden sind. Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des EBINFA vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Bei unserer Prüfung haben wir darüber hinaus auftragsgemäß die Beachtung der Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG unter Berücksichtigung des vom IDW verabschiedeten Prüfungsstandards "Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) geprüft.

Die Prüfung hat sich gemäß § 317 Absatz 4a HGB nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des EBINFA oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann. Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes des EBINFA war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.

Unsere Prüfungshandlungen haben wir im August und September 2018 durchgeführt.

Grundlage war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Jahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016.

Die Prüfung erfolgte unter Beachtung der §§ 316 ff. HGB und der in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Danach ist die Prüfung so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkannt werden. Gegenstand unseres Auftrages waren weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, noch außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten. Unsere Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei der Betriebsleitung des EBINFA.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des EBINFA verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns, ausgehend von der Organisation des EBINFA, mit den Unternehmenszielen und -strategien beschäftigt, um die Geschäftsrisiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche mit der Unternehmensleitung und durch Einsichtnahme in Organisationsunterlagen des EBINFA haben wir anschließend untersucht, welche Maßnahmen der EBINFA ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang haben wir eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des EBINFA durchgeführt. Diese Kenntnisse haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. In den übrigen Bereichen haben wir im Wesentlichen Einzelfallprüfungen auf der Basis von Stichproben und analytische Prüfungshandlungen durchgeführt.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit haben wir daher im Folgenden aussagebezogene Prüfungshandlungen (Einzelfallprüfungen auf der Basis von Stichproben und analytische Prüfungshandlungen) zur Erlangung einer hinreichenden Prüfungssicherheit durchgeführt.

Unter Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir für diese Prüfung folgende Prüfungsschwerpunkte gesetzt.

Für den Berichtszeitraum haben wir analytische Prüfungshandlungen und Plausibilitätskontrollen für folgende Bereiche vorgenommen:

- Privatrechtliche Leistungsentgelte,
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen,
- Abschreibungen,
- Zinsaufwendungen.

Hierzu haben wir Kennzahlen gebildet und Plausibilitätsabgleiche vorgenommen. Dabei erfolgten Untersuchungen im Hinblick auf die absolute Höhe.

Die Einzelfallprüfungen erfolgen in der Regel auf der Grundlage von Stichproben nach einer bewussten Auswahl. Die Schwerpunkte unserer Einzelfallprüfungen lagen im Berichtsjahr in folgenden Bereichen:

- Bilanzierung des Anlagevermögens,
- Guthaben bei Kreditinstituten,
- Bilanzierung des Eigenkapitals,
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
- Ausweis der Verbindlichkeiten gegenüber dem NWL,
- Sonstige Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln.

Zur Prüfung der Posten des Jahresabschlusses haben wir Liefer- und Leistungsverträge sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen.

Auf das Einholen von Rechtsanwaltsbestätigungen haben wir verzichtet, da entsprechend der Aussagen der Betriebsleitung keine Rechtsstreitigkeiten bestehen oder drohen.

Auf die Einholung von Saldenbestätigungen für Forderungen und Verbindlichkeiten haben wir verzichtet, da durch alternative Prüfungshandlungen eine gleich hohe Prüfungssicherheit erzielt werden konnte.

Ferner haben wir uns Bankbestätigungen zukommen lassen.

Von der Betriebsleitung und den uns benannten Mitarbeitern des NWL sind uns alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise vollständig und bereitwillig erbracht worden. Die Betriebsleitung hat uns darüber hinaus die berufsübliche Vollständigkeitserklärung in schriftlicher Form erteilt.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Der EBINFA führt das Rechnungswesen entsprechend der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften nach GemHVO.

Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung, dem Jahresabschluss und dem Lagebericht.

Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von der Gesellschaft getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffs zu gewährleisten.

2. Jahresabschluss

Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 des EBINFA sind alle unmittelbar oder mittelbar für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, alle größenabhängigen und rechtsformgebundenen Regelungen sowie die Normen der Satzung beachtet. Der Jahresabschluss wurde gemäß der EigVO unter Beachtung der Vorschriften der GemHVO erstellt.

Die Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Teilrechnungen sind ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen des EBINFA entwickelt. Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind beachtet.

Die Gliederung der Bilanz wurde im Wesentlichen gemäß § 41 GemHVO vorgenommen; aus Gründen der Bilanzklarheit wurden entsprechend § 265 Absatz 5 und 6 HGB teilweise vom Gliederungsschema des HGB abweichend Posten eingefügt. Im Bilanzposten Verbindlichkeiten werden Verbindlichkeiten gegenüber dem NWL und im Bilanzposten Eigenkapital werden Rücklagen für SPNV-Fahrzeugfinanzierung ausgewiesen. Die Ergebnisrechnung entspricht Anlage 18 der GemHVO. Die einzelnen Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung sind durch entsprechende Nachweise ordnungsgemäß belegt.

Die Finanzrechnung entspricht Anlage 20 der GemHVO.

Teilfinanzrechnungen sind für die Bereiche SPNV-Fahrzeugfinanzierung und Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen analog Anlage 20 der GemHVO erstellt.

Der Anhang ist klar und übersichtlich und enthält die erforderlichen Angaben nach GemHVO i.V.m. EigVO. Die auf die Posten der Ergebnisrechnung und der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die sonstigen Pflichtangaben sind vollständig und zutreffend in den Anhang aufgenommen worden.

3. Lagebericht

Der Lagebericht des EBINFA entspricht den gesetzlichen Vorschriften des § 48 GemHVO. Er vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des EBINFA. Die Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des EBINFA sind zutreffend dargestellt. Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss und den durch uns im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Gesamtaussage

Der Jahresabschluss des EBINFA, Unna, zum 31. Dezember 2017 entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des EBINFA.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit wurden in der Bilanz zusätzlich zum Gliederungsschema nach GemHVO besondere Posten eingefügt und besondere Postenbezeichnungen verwendet. Die einzelnen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang, der diesem Bericht als Anlage 5 beigefügt ist, angegeben.

Weitere sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, die sich auf Ansatz und/oder Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden auswirken und von der üblichen Gestaltung - die nach Einschätzung des Abschlussprüfers den Erwartungen der Abschlussadressaten entspricht - abweichen und die sich auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich auswirken, wurden im Berichtsjahr nicht vorgenommen.

III. Haushaltsplan

Der EBINFA hat nach §§ 14 ff. EigVO einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser umfasst einen Ergebnisplan und einen Vermögensplan als Finanzplan, in die eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung einzubeziehen ist. Da der EBINFA kein eigenes Personal beschäftigt, wird auf den Stellenplan und eine Stellenübersicht verzichtet. Der Wirtschaftsplan 2017 wurde am 14. Dezember 2016 von der Verbandsversammlung beschlossen.

1. Finanzplan

Der Finanzplan 2017 sah Ausgaben in einer Höhe von insgesamt T€ 33.741 für Investitionen sowie die Finanzierung über Bankdarlehen in Höhe von T€ 33.726 und durch Einzahlungen in Vorjahren vor.

Im Jahr 2017 wurden Investitionen für Anzahlungen auf SPNV-Fahrzeuge und Anschaffungsnebenkosten in Höhe von T€ 33.864 durchgeführt. Bankdarlehen wurden planmäßig in Höhe von T€ 33.726 aufgenommen und in Höhe von T€ 1.625 getilgt.

2. Ergebnisplan

Eine Gegenüberstellung der Planwertansätze des Ergebnisplans und der entsprechenden Istwerte ist auf Seite 15 dargestellt.

Der **Jahresfehlbetrag** beträgt T€ -183, liegt insbesondere aufgrund überplanmäßiger Zinsen und Finanzaufwendungen insgesamt um T€ 36 über dem Planansatz von T€ -147 und wurde im Bereich SPNV-Fahrzeugfinanzierung erwirtschaftet.

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte in Höhe von insgesamt T€ 3.835 wurden planmäßig erzielt.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen betreffen insbesondere die Finanzierung von Aufwendungen für die Kooperationen RE 7 / RB 48 und RRX.

Die Abschreibungen belaufen sich im Jahr 2017 auf T€ 2.208.

Die Zinsaufwendungen resultieren aus den Bankdarlehen zur Finanzierung der Investitionen in SPNV-Fahrzeuge. Die überplanmäßigen Aufwendungen betreffen die buchmäßigen Zinsabgrenzung für Darlehen mit steigenden Zinssätzen.

Im Bereich Infrastrukturmaßnahmen sind Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen vom NWL korrespondierend zu der als Transferaufwendungen ausgewiesenen Weiterleitung der erhaltenen Mittel an Dritte ertragswirksam berücksichtigt. Die zum Bilanzstichtag nicht weitergeleiteten Mittel sind in der Bilanz als sonstige Verbindlichkeiten abgegrenzt.

Dem Ergebnisplan für 2017 (= Plan) stehen, auf der Folgeseite dargestellt, folgende tatsächliche Beträge (= Ist) gegenüber.

	Plan 2017 T€	Ist 2017 T€	Abweichung T€
Zuwendungen	0	1.798	+1.798
Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.835	3.835	0
Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-128	-123	+5
Bilanzielle Abschreibungen	-2.245	-2.208	+37
Transferaufwendungen	0	-1.798	-1.798
Sonstige ordentliche Aufwendungen	-15	-15	0
Finanzerträge	0	32	+32
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-1.594	-1.704	-110
Jahresfehlbetrag	**-147**	**-183**	**-36**

IV. Analysen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage

a) Erläuterungen zur Vermögenslage

In der Strukturbilanz auf Seite 18 sind, abweichend von der Gliederung der Bilanz in Anlage 1, die Aktiv- und Passivposten in zusammengefasster Form nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zum 31. Dezember 2017 und zum 31. Dezember 2016 gegenübergestellt und die Veränderungen aufgezeigt. Dabei werden als „kurzfristig“ Posten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr und als „langfristig“ Posten mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr ausgewiesen.

Die **Bilanzsumme** hat sich von T€ 177.713 um T€ 39.240 auf T€ 216.953 erhöht. Die Zunahme ist im Wesentlichen auf Investitionen ins Anlagevermögen und die Auszahlung von Bankdarlehen zurück zu führen. Auf der Aktivseite der Bilanz erhöhten sich das Anlagevermögen und T€ 31.655 und die liquiden Mittel um T€ 57.600, während sich die Forderungen gegen den NWL um T€ 53.111 verringerten. Auf der Passivseite der Bilanz erhöhten sich die Bankdarlehen um T€ 32.101 und die Verbindlichkeiten gegenüber dem NWL um T€ 9.011.

Das als **langfristig gebundenes Vermögen** ausgewiesene Anlagevermögen nahm um T€ 31.655 auf T€ 108.109 zu und entspricht 49,8 % der Bilanzsumme.

Das **Anlagevermögen** berücksichtigt als Sachanlagevermögen die Anschaffungskosten und geleisteten Anzahlungen einschließlich der Anschaffungsnebenkosten für die im Bruchteilseigentum erworbenen SPNV-Fahrzeuge der Linien RE 7 / RB 48 und RRX. Die Zunahme des Anlagevermögens ergibt sich im Saldo aus den Zugängen in Höhe von T€ 33.864 und den planmäßigen Abschreibungen in Höhe von T€ 2.208.

Als **kurzfristig gebundenes Vermögen** sind privatrechtliche und sonstige Forderungen sowie die flüssigen Mittel ausgewiesen.

Die im Vorjahr ausgewiesenen **Forderungen gegen den NWL** sind zum Bilanzstichtag ausgeglichen.

Die **privatrechtlichen Forderungen** beinhalten im Wesentlichen Pachtforderungen.

Als **sonstige Vermögensgegenstände** sind Forderungen gegen die Kooperationen RE 7 / RB 48 und RRX aus Rückzahlungen nicht benötigter Einlagen sowie für Umsatzsteuer ausgewiesen.

Als **flüssige Mittel** sind die Guthaben bei Kreditinstituten ausgewiesen. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zur Finanzlage unter Abschnitt D.IV.2. dieses Berichtes.

Die **langfristigen Finanzierungsmittel** beinhalten das Eigenkapital, Bankdarlehen und sonstige Verbindlichkeiten für Infrastrukturmaßnahmen mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr. Die langfristigen Finanzierungsmittel nahmen um T€ 39.675 auf T€ 206.251 zu und entsprechen 95,0 % der Bilanzsumme.

Die Zusammensetzung und Entwicklung des **Eigenkapitals** ist nachfolgend dargestellt:

	01.01.2017	Abgang (-)	31.12.2017
	T€	T€	T€
Allgemeine Rücklage	1.000	0	1.000
Sonderrrücklagen für SPNV-Fahrzeugfinanzierung	21.864	0	21.864
Verlustvortrag	-531	0	-531
Jahresfehlbetrag	0	-183	-183
	22.333	-183	22.150

Die allgemeine Rücklage entspricht der Betriebssatzung des Eigenbetriebes.

Die Sonderrücklagen für SPNV-Fahrzeugfinanzierung berücksichtigt Einlagen des NWL in Höhe von T€ 8.796 aus der Gründung des Eigenbetriebes (Eröffnungsbilanzwert) und in Höhe von T€ 13.068 aus der dem NWL vom Land NRW im Jahr 2015 gewährten Zuwendung für RRX-Fahrzeuge.

Die **Bankdarlehen** wurden zu Kommunalkreditkonditionen für die Finanzierung der Investitionen in SPNV-Fahrzeuge aufgenommen und planmäßig getilgt.

Als **sonstige Verbindlichkeiten** sind die weiterzuleitenden Mittel für Infrastrukturmaßnahmen ausgewiesen.

Die **kurzfristigen Finanzierungsmittel** beinhalten kurzfristige Rückstellungen, Bankdarlehen und Verbindlichkeiten gegenüber dem NWL mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Die kurzfristigen **Bankdarlehen** berücksichtigen die planmäßigen Tilgungen für das Jahr 2018.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber dem NWL** betreffen durchlaufende Zahlungen und Verrechnungen.

Als **sonstige Verbindlichkeiten** sind im Vorjahr weiterzuleitenden Mittel für Infrastrukturmaßnahmen ausgewiesen.

b) Strukturbilanz

	31.12.2017		31.12.2016		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Langfristig gebundenes Vermögen						
Anlagevermögen						
Sachanlagen	108.109	49,8	76.454	43,0	+31.655	+41,4
Kurzfristig gebundenes Vermögen						
Forderungen gegen NWL	0	0,0	53.111	29,9	-53.111	-100,0
Privatrechtliche Forderungen	392	0,2	389	0,2	+3	+0,8
Sonstige Vermögensgegenstände	4.952	2,3	1.859	1,1	+3.093	>+100,0
Flüssige Mittel	103.500	47,7	45.900	25,8	+57.600	>+100,0
	108.844	50,2	101.259	57,0	+7.585	+7,5
	216.953	100,0	177.713	100,0	+39.240	+22,1
Langfristige Finanzierungsmittel						
Eigenkapital	22.150	10,2	22.333	12,6	-183	-0,8
Bankdarlehen	87.886	40,5	55.839	31,4	+32.047	+57,4
Sonstige Verbindlichkeiten	96.215	44,3	88.404	49,7	+7.811	+8,8
	206.251	95,0	166.576	93,7	+39.675	+23,8
Kurzfristige Finanzierungsmittel						
Sonstige Rückstellungen	12	0,0	12	0,0	0	0,0
Bankdarlehen	1.679	0,8	1.625	0,9	+54	+3,3
Verbindlichkeiten gegenüber NWL	9.011	4,2	0	0,0	+9.011	-
Sonstige Verbindlichkeiten	0	0,0	9.500	5,4	-9.500	-100,0
	10.702	5,0	11.137	6,3	-435	-3,9
	216.953	100,0	177.713	100,0	+39.240	+22,1

2. Finanzlage

Einen Überblick über die Herkunft und Verwendung finanzieller Mittel gibt die Finanzrechnung auf der Seite 20.

a) Erläuterungen zur Finanzlage

Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit betragen T€ 62.893 und beinhalten mit T€ 58.670 Einzahlungen des NWL vor allem aus weiterzuleitenden Mitteln für Infrastrukturmaßnahmen. Unter Berücksichtigung der Auszahlungen in Höhe von T€ -3.530 ergibt sich im Saldo ein Mittelzufluss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von T€ 59.363.

Aus der Investitionstätigkeit ergibt sich ein Mittelabfluss in Höhe von T€ -33.864, der Auszahlungen für Investitionen in die SPNV-Fahrzeuge berücksichtigt.

Der Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit in Höhe von T€ 32.101 beinhaltet Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen in Höhe von T€ 33.726 zur Finanzierung der Investitionen in SPNV-Fahrzeuge und die planmäßigen Darlehenstilgungen.

Insgesamt hat sich der Finanzmittelbestand des EBINFA um T€ 57.600 erhöht; die liquiden Mittel betragen zum 31. Dezember 2017 T€ 103.500 und beinhalten die Guthaben bei Kreditinstituten.

b) Finanzrechnung

	Ein- und Auszahlungsarten	2017 T€	2016 T€	Veränderung T€
+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.835	3.692	+143
+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	59.058	20.001	+39.057
=	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	62.893	23.693	+39.200
-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-123	-106	-17
-	Zinsen u. sonstige Finanzauszahlungen	-1.595	-1.550	-45
-	Transferauszahlungen	-1.798	-2.266	+468
-	Sonstige Auszahlungen	-14	233	-247
=	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-3.530	-3.689	+159
=	**Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**59.363**	**20.004**	**+39.359**
-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-33.864	-9.023	-24.841
=	**Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	-33.864	-9.023	-24.841
=	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**-33.864**	**-9.023**	**-24.841**
=	**Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag**	**25.499**	**10.981**	**+14.518**
+	Aufnahme und Rückfüsse von Darlehen	33.726	8.705	+25.021
-	Tilgung und Gewährung von Darlehen	-1.625	-1.400	-225
=	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit**	**32.101**	**7.305**	**+24.796**
=	**Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln**	**57.600**	**18.286**	**+39.314**
+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	45.900	27.614	+18.286
=	**Liquide Mittel**	**103.500**	**45.900**	**+57.600**

3. Ertragslage

Einen Überblick über die Ertragslage zeigt die Ergebnisrechnung auf Seite 22 dieses Berichtes.

a) Erläuterungen zur Ertragslage

Die **Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** in Höhe von T€ 1.798 betreffen die vom NWL übertragenen Mittel für Infrastrukturförderung und sind korrespondierend zu den als **Transferaufwendungen** ausgewiesenen Mittelweiterleitungen an Dritte berücksichtigt.

Die **privatrechtlichen Leistungsentgelte** beinhalten Erträge aus Fahrzeugverpachtung und betragen T€ 3.835.

Bei den **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** handelt es sich insbesondere um vergabe- und steuerrechtliche sowie technische Beratungskosten im Zusammenhang mit der Beschaffung, Finanzierung und Verpachtung von SPNV-Fahrzeugen.

Die **Abschreibungen** belaufen sich im Jahr 2017 auf T€ 2.208 und werden planmäßig entsprechend der geschätzten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vorgenommen.

Bei den **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** handelt es sich um Verwaltungsaufwendungen.

Die **Finanzerträge** beinhalten Zinserträge.

Die **Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen** resultieren aus den Bankdarlehen zur Finanzierung der Investitionen in SPNV-Fahrzeuge.

Der **Jahresfehlbetrag** 2017 beträgt T€ -183.

b) Ergebnisrechnung

	2017 T€	2016 T€	Ergebnisverbesserung(+)/ -verschlechterung(-) T€
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.798	2.266	-468
Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.835	3.835	0
Sonstige ordentliche Erträge [1)]	0	0	0
Ordentliche Erträge	5.633	6.101	-468
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-123	-106	-17
Bilanzielle Abschreibungen	-2.208	-2.209	+1
Transferaufwendungen	-1.798	-2.266	+468
Sonstige ordentliche Aufwendungen	-15	-37	+22
Ordentliche Aufwendungen	-4.144	-4.618	+474
Ordentliches Ergebnis	**1.489**	**1.483**	**+6**
Finanzerträge	32	10	+22
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-1.704	-1.550	-154
Finanzergebnis	**-1.672**	**-1.540**	**-132**
Jahresfehlbetrag	**-183**	**-57**	**-126**

[1)] unter T€ 1

E. ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND WIRTSCHAFTLICH BEDEUTENDE SACHVERHALTE NACH § 53 HGRG

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die Verstöße gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung darstellen. Die Darstellung der wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte ist unter Kapitel D. III. und IV. dieses Prüfungsberichts erfolgt.

Zu den einzelnen Prüfungsfeldern nach § 53 HGrG verweisen wir auf Anlage 10 „Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz“.

F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem **Eigenbetrieb Infrastruktur und Fahrzeuge (EBINFA)**, Unna, für die Buchführung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 und dem als Anlagen 1 bis 5 beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 sowie dem in Anlage 6 wiedergegebenen Lagebericht folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Teilfinanzrechnungen sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des **Eigenbetrieb Infrastruktur und Fahrzeuge (EBINFA)**, Unna, für das zum 31. Dezember 2017 endende Haushaltsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des EBINFA. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage des **Eigenbetrieb Infrastruktur und Fahrzeuge (EBINFA)**, Unna. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des EBINFA und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

G. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Jahr 2017 des **Eigenbetrieb Infrastruktur und Fahrzeuge (EBINFA),** Unna, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer – IDW PS 450).

Zu dem von uns mit Datum vom 3. September 2018 erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Berichtsabschnitt F. „Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes“.

Essen, den 3. September 2018

MÄRKISCHE REVISION GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Karl-Heinz Berten
Wirtschaftsprüfer

Hans-Henning Schäfer
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

EBINFA,
Unna

Bilanz zum 31. Dezember 2017

A K T I V A

		31.12.2017	31.12.2016
		€	€
1.	**ANLAGEVERMÖGEN**		
1.1.	Sachanlagen		
1.1.1.	SPNV-Fahrzeuge	44.795.903,70	47.004.518,44
1.1.2.	Geleistete Anzahlungen SPNV-Fahrzeuge	63.312.837,94	29.449.262,56
		108.108.741,64	76.453.781,00
2.	**UMLAUFVERMÖGEN**		
2.1.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.1.1.	Forderungen gegen den NWL	0,00	53.110.845,07
2.1.2.	Privatrechtliche Forderungen	391.584,60	388.749,51
2.1.3.	Sonstige Vermögensgegenstände	4.952.200,36	1.859.145,72
		5.343.784,96	55.358.740,30
2.2.	Liquide Mittel	103.500.075,85	45.900.279,24
		108.843.860,81	101.259.019,54
		216.952.602,45	177.712.800,54

P A S S I V A

		31.12.2017	31.12.2016
		€	€
1.	**EIGENKAPITAL**		
1.1.	Allgemeine Rücklage	1.000.000,00	1.000.000,00
1.2.	Sonderrücklagen		
1.2.1.	Rücklage für SPNV-Fahrzeugfinanzierung	21.864.000,00	21.864.000,00
1.3.	Verlustvortrag	-530.970,19	-473.644,34
1.4.	Jahresfehlbetrag	-183.021,41	-57.325,85
		22.150.008,40	22.333.029,81
2.	**RÜCKSTELLUNGEN**		
2.1.	Sonstige Rückstellungen	12.000,00	12.000,00
3.	**VERBINDLICHKEITEN**		
3.1.	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
3.1.1.	von Kreditinstituten	89.564.888,23	57.463.550,10
3.2.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	220,63
3.3.	Verbindlichkeiten gegenüber NWL	9.011.094,74	0,00
3.4.	Sonstige Verbindlichkeiten	96.214.611,08	97.904.000,00
		194.790.594,05	155.367.770,73
		216.952.602,45	177.712.800,54

Anlage 2

EBINFA,
Unna

Ergebnisrechnung
für die Zeit vom
1. Januar bis 31. Dezember 2017

		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist
		2016	2017	2017	2017
		€	€	€	€
1	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.266.000,00	0,00	1.798.444,00	1.798.444,00
2	Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.835.187,40	3.835.000,00	3.835.187,40	187,40
3	Sonstige ordentliche Erträge	58,90	0,00	0,13	0,13
	Ordentliche Erträge	6.101.246,30	3.835.000,00	5.633.631,53	1.798.631,53
4	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-106.092,09	-128.000,00	-122.871,07	5.128,93
5	Bilanzielle Abschreibungen	-2.208.614,74	-2.245.000,00	-2.208.614,74	36.385,26
6	Transferaufwendungen	-2.266.000,00	0,00	-1.798.444,00	-1.798.444,00
7	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-37.192,24	-15.000,00	-15.273,21	-273,21
	Ordentliche Aufwendungen	-4.617.899,07	-2.388.000,00	-4.145.203,02	-1.757.203,02
	Ordentliches Ergebnis	**1.483.347,23**	**1.447.000,00**	**1.488.428,51**	**41.428,51**
8	Finanzerträge	9.760,21	0,00	32.171,44	32.171,44
9	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-1.550.433,29	-1.594.000,00	-1.703.621,36	-109.621,36
	Finanzergebnis	**-1.540.673,08**	**-1.594.000,00**	**-1.671.449,92**	**-77.449,92**
	Jahresfehlbetrag	**-57.325,85**	**-147.000,00**	**-183.021,41**	**-36.021,41**

Anlage 3

EBINFA,
Unna

Finanzrechnung
für die Zeit vom
1. Januar bis 31. Dezember 2017

		Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist
			€	€	€	€
1	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.692.436,24	3.835.000,00	3.835.187,40	187,40
2	+	Sonstige Einzahlungen	58,90	0,00	0,13	0,13
3	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	20.001.333,34	15.000.000,00	59.058.221,52	44.058.221,52
	=	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	23.693.828,48	18.835.000,00	62.893.409,05	44.058.409,05
4	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-105.871,46	-128.000,00	-123.091,70	4.908,30
5	-	Zinsen u. sonstige Finanzauszahlungen [1)]	-1.550.433,29	-1.594.000,00	-1.594.566,28	-566,28
6	-	Transferauszahlungen	-2.266.000,00	0,00	-1.798.444,00	-1.798.444,00
7	-	Sonstige Auszahlungen [1)]	233.267,62	-11.414.000,00	-15.273,21	11.398.726,79
	=	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-3.689.037,13	-13.136.000,00	-3.531.375,19	9.604.624,81
	=	**Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**20.004.791,35**	**5.699.000,00**	**59.362.033,86**	**53.663.033,86**
8	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-9.023.131,36	-33.741.000,00	-33.863.575,38	-122.575,38
	=	**Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	-9.023.131,36	-33.741.000,00	-33.863.575,38	-122.575,38
	=	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**-9.023.131,36**	**-33.741.000,00**	**-33.863.575,38**	**-122.575,38**
	=	**Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag**	**10.981.659,99**	**-28.042.000,00**	**25.498.458,48**	**53.540.458,48**
9	+	Aufnahme und Rückfüsse von Darlehen	8.705.140,95	33.726.000,00	33.725.905,38	-94,62
10	-	Tilgung und Gewährung von Darlehen	-1.400.387,37	-1.625.000,00	-1.624.567,25	432,75
	=	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit**	**7.304.753,58**	**32.101.000,00**	**32.101.338,13**	**338,13**
	=	**Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln**	**18.286.413,57**	**4.059.000,00**	**57.599.796,61**	**53.540.796,61**
	+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	27.613.865,67	45.900.279,24	45.900.279,24	0,00
	=	**Liquide Mittel**	**45.900.279,24**	**49.959.279,24**	**103.500.075,85**	**53.540.796,61**

[1)] Umgliederung Ansatz in Sonstige Auszahlungen: € 11.400.000,00

EBINFA,
Unna

Teilfinanzrechnung SPNV-Fahrzeugfinanzierung
für die Zeit vom
1. Januar bis 31. Dezember 2017

		Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist
			€	€	€	€
1	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.692.436,24	3.835.000,00	3.835.187,40	187,40
2	+	Sonstige Einzahlungen	58,90	0,00	0,13	0,13
3	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	1.333,34	0,00	388.221,52	388.221,52
	=	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	3.693.828,48	3.835.000,00	4.223.409,05	388.409,05
4	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-105.871,46	-128.000,00	-123.091,70	4.908,30
5	-	Zinsen u. sonstige Finanzauszahlungen	-1.550.433,29	-1.594.000,00	-1.594.566,28	-566,28
6	-	Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
7	-	Sonstige Auszahlungen	233.267,62	-14.000,00	-15.273,21	-1.273,21
	=	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-1.423.037,13	-1.736.000,00	-1.732.931,19	3.068,81
	=	**Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**2.270.791,35**	**2.099.000,00**	**2.490.477,86**	**391.477,86**
8	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-9.023.131,36	-33.741.000,00	-33.863.575,38	-122.575,38
	=	**Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	-9.023.131,36	-33.741.000,00	-33.863.575,38	-122.575,38
	=	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**-9.023.131,36**	**-33.741.000,00**	**-33.863.575,38**	**-122.575,38**
	=	**Finanzmittelüberschuss/fehlbetrag**	**-6.752.340,01**	**-31.642.000,00**	**-31.373.097,52**	**268.902,48**
9	+	Aufnahme und Rückfüsse von Darlehen	8.705.140,95	33.726.000,00	33.725.905,38	-94,62
10	-	Tilgung und Gewährung von Darlehen	-1.400.387,37	-1.625.000,00	-1.624.567,25	432,75
	=	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit**	**7.304.753,58**	**32.101.000,00**	**32.101.338,13**	**338,13**
	=	**Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln**	**552.413,57**	**459.000,00**	**728.240,61**	**269.240,61**
	+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.113.865,67	1.666.279,24	1.666.279,24	0,00
	=	**Liquide Mittel**	**1.666.279,24**	**2.125.279,24**	**2.394.519,85**	**269.240,61**

EBINFA,
Unna

Teilfinanzrechnung Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen
für die Zeit vom
1. Januar bis 31. Dezember 2017

		Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist
			€	€	€	€
1	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
2	+	Sonstige Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
3	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	20.000.000,00	15.000.000,00	58.670.000,00	43.670.000,00
	=	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	20.000.000,00	15.000.000,00	58.670.000,00	43.670.000,00
4	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
5	-	Zinsen u. sonstige Finanzauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
6	-	Transferauszahlungen	-2.266.000,00	0,00	-1.798.444,00	-1.798.444,00
7	-	Sonstige Auszahlungen	0,00	-11.400.000,00	0,00	11.400.000,00
	=	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**	-2.266.000,00	-11.400.000,00	-1.798.444,00	9.601.556,00
	=	**Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit**	**17.734.000,00**	**3.600.000,00**	**56.871.556,00**	**53.271.556,00**
8	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
	=	**Auszahlungen aus Investitionstätigkeit**	0,00	0,00	0,00	0,00
	=	**Saldo aus Investitionstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
	=	**Finanzmittelüberschuss/fehlbetrag**	**17.734.000,00**	**3.600.000,00**	**56.871.556,00**	**53.271.556,00**
9	+	Aufnahme und Rückfüsse von Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00
10	-	Tilgung und Gewährung von Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00
	=	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
	=	**Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln**	**17.734.000,00**	**3.600.000,00**	**56.871.556,00**	**53.271.556,00**
	+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	26.500.000,00	44.234.000,00	44.234.000,00	0,00
	=	**Liquide Mittel**	**44.234.000,00**	**47.834.000,00**	**101.105.556,00**	**53.271.556,00**

EBINFA,
Unna

Anhang für das Jahr 2017

I. ALLGEMEINE ANGABEN ZU INHALT UND GLIEDERUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Der EBINFA führt das Rechnungswesen entsprechend der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften nach NKF-Grundsätzen. Der Jahresabschluss wurde gemäß der EigVO unter Beachtung der Vorschriften der GemHVO erstellt.

Die Gliederung der Bilanz wurde im Wesentlichen gemäß § 41 GemHVO vorgenommen; aus Gründen der Bilanzklarheit wurden teilweise vom Gliederungsschema der GemHVO abweichend Posten eingefügt. Im Bilanzposten Verbindlichkeiten werden Verbindlichkeiten gegenüber dem NWL und im Bilanzposten Eigenkapital Sonderrücklagen für SPNV-Fahrzeugfinanzierung ausgewiesen. Die Ergebnisrechnung entspricht Anlage 18 der GemHVO. Die einzelnen Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung sind durch entsprechende Nachweise ordnungsgemäß belegt.

Die Finanzrechnung entspricht Anlage 20 der GemHVO. Teilfinanzrechnungen sind für die Bereiche SPNV-Fahrzeugfinanzierung und Infrastrukturmaßnahmen analog Anlage 20 der GemHVO erstellt.

II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

Die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden unverändert beibehalten.

Der Jahresabschluss wurde vor Ergebnisverwendung aufgestellt.

III. ANGABEN ZUR BILANZ

Die Bewertung des **Anlagevermögens** erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Die Abschreibungen werden nach der linearen Abschreibungsmethode entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer berechnet. Zugänge des Geschäftsjahres werden grundsätzlich zeitanteilig abgeschrieben.

Die unter dem Sachanlagevermögen ausgewiesenen SPNV-Fahrzeuge und geleisteten Anzahlungen betreffen Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten für SPNV-Fahrzeuge für die Linien RE 7 / RB 48 und RRX.

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem als Anlage 1 zum Anhang beigefügten Anlagenspiegel.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind mit den Nominalwerten angesetzt. Für die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände ist der Forderungsspiegel als Anlage 2 zum Anhang beigefügt.

Liquide Mittel sind zum Nennbetrag ausgewiesen.

Das **Eigenkapital** ist mit dem Nennbetrag ausgewiesen. Die Zusammensetzung und Entwicklung des

Eigenkapitals ist nachfolgend dargestellt:

	01.01.2017	Abgang (-)	31.12.2017
	T€	T€	T€
Allgemeine Rücklage	1.000	0	1.000
Sonderrrücklagen für SPNV-Fahrzeugfinanzierung	21.864	0	21.864
Verlustvortrag	-531	0	-531
Jahresfehlbetrag	0	-183	-183
	22.333	-183	22.150

Die allgemeine Rücklage ist entsprechend der Satzung des Eigenbetriebes ausgewiesen.

Die Sonderrücklagen für SPNV-Fahrzeugfinanzierung berücksichtigt Einlagen des NWL in Höhe von T€ 8.796 im Zusammenhang mit der Gründung des Eigenbetriebes (Eröffnungsbilanzwert) und in Höhe von T€ 13.068 aus der dem NWL vom Land NRW im Jahr 2015 gewährten Zuwendung für RRX.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Die Rückstellungen sind mit den Erfüllungsbeträgen bemessen, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit den Erfüllungsbeträgen passiviert. Die Zusammensetzung und die Fristigkeit der Verbindlichkeiten ergeben sich aus dem als Anlage 3 zum Anhang beigefügten Verbindlichkeitenspiegel.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen als langfristige Darlehen für Investitionen in SPNV-Fahrzeuge.

Als sonstige Verbindlichkeiten sind im Wesentlichen die weiterzuleitenden Mittel für Infrastrukturmaßnahmen ausgewiesen.

IV. ERLÄUTERUNGEN ZUR ERGEBNISRECHNUNG

Die **Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** in Höhe von T€ 1.798 betreffen die vom NWL übertragenen Mittel für Infrastrukturförderung und sind korrespondierend zu den als **Transferaufwendungen** ausgewiesenen Mittelweiterleitungen an Dritte berücksichtigt.

Die **privatrechtlichen Leistungsentgelte** beinhalten Pachterträge.

V. SONSTIGE ANGABEN

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen aus den abgeschlossenen Fahrzeuglieferungsverträgen in Höhe von T€ 102.410. Die Finanzierung ist durch Bankdarlehen und Eigenmittel vorgesehen.

Betriebsleiter war im Jahr 2017 Herr Burkhard Bastisch. Der Betriebsleiter hat keine Bezüge erhalten.

Dem **Betriebsausschuss** gehörten seit der Gründung des EBINFA folgende Damen und Herren an:

Mitglieder
Frank Beckehoff
Wolfgang Rothstein
Paul Lensing
Wolfgang Diekmann

Michael Sittler
Detlef Ommen
Kurt Kalkreuter
Dr. Helmut Bentler
Bernhard Altehülshorst
Günter Bremerich
Dr. Henning Vieker
Andreas Suermann
Friedhelm Kaup
Gerhard Joksch
Günter Münzberger

Stellvertretende Mitglieder

Bernd Dieter Ferger
Jens Hebebrand
Harald Koch
Hubert Schnieder
Arno Wied
Anneli Hegerfeld-Reckert
Sieghart Kröger
Bernd Schulze-Waltrup
Sabine Reinecke-Erke
Peter Raszka
Lars Breder
Wolfgang Weigel
Matthias Goeken
Birgit Niemann-Hollatz
Reinhard Lah

Die Mitglieder des Betriebsausschusses haben vom Eigenbetrieb keine Bezüge erhalten.

Das Honorar des Abschlussprüfers beträgt für Abschlussprüfungsleistungen voraussichtlich T€ 6.

Beim EBINFA sind keine **Mitarbeiter** beschäftigt.

Unna, 28. August 2018

Betriebsleitung

EBINFA,
Unna

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2017

		Anschaffungs- und Herstellungskosten			
		Stand am 01.01.2017	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2017
		€	€	€	€
1.	**ANLAGEVERMÖGEN**				
1.1.	**Sachanlagen**				
1.1.1.	SPNV-Fahrzeuge	49.389.822,36	0,00	0,00	49.389.822,36
1.1.2.	Geleistete Anzahlungen SPNV-Fahrzeuge	29.449.262,56	33.863.575,38	0,00	63.312.837,94
		78.839.084,92	**33.863.575,38**	**0,00**	**112.702.660,30**

Abschreibungen				Buchwerte	
Stand am 01.01.2017	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2017	Stand am 31.12.2017	Stand am 31.12.2016
€	€	€	€	€	€
2.385.303,92	2.208.614,74	0,00	4.593.918,66	44.795.903,70	47.004.518,44
0,00	0,00	0,00	0,00	63.312.837,94	29.449.262,56
2.385.303,92	**2.208.614,74**	**0,00**	**4.593.918,66**	**108.108.741,64**	**76.453.781,00**

Anlage 2 zum Anhang

EBINFA,
Unna

Forderungsspiegel

Art der Forderung	Gesamtbetrag 31.12.2017	mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	Gesamtbetrag 31.12.2016
	€	€	€	€	€
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
Forderungen gegen den NWL	0,00	0,00	0,00	0,00	53.110.845,07
Privatrechtliche Forderungen	391.584,60	391.584,60	0,00	0,00	388.749,51
Sonstige Vermögensgegenstände	4.952.200,36	4.952.200,36	0,00	0,00	1.859.145,72
	5.343.784,96	5.343.784,96	0,00	0,00	55.358.740,30

Anlage 3 zum Anhang

EBINFA,
Unna

Verbindlichkeitenspiegel

Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag 31.12.2017	mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	Gesamtbetrag 31.12.2016
	€	€	€	€	€
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von Kreditinstituten	89.564.888,23	1.679.231,22	12.656.615,68	75.229.041,33	57.463.550,10
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	220,63
Verbindlichkeiten gegenüber NWL	9.011.094,74	9.011.094,74	0,00	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	96.214.611,08	0,00	96.214.611,08	0,00	97.904.000,00
	194.790.594,05	10.690.325,96	108.871.226,76	75.229.041,33	155.367.770,73

EBINFA,
Unna

Lagebericht für das Jahr 2017

I. Grundlagen des Eigenbetriebes und öffentliche Zwecksetzung

Der NWL hat den Eigenbetrieb EBINFA mit Beschluss der Verbandsversammlung am 30. September 2015 gegründet. Die Tätigkeit des EBINFA umfasst

- die wirtschaftlichen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Verpachtung/Bereitstellung von SPNV-Fahrzeugen sowie

- die Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen, die von der NWL-Verbandsversammlung beschlossen werden.

Der EBINFA betätigt sich innerhalb des Rahmens der öffentlichen Zwecksetzung und hat den öffentlichen Zweck erreicht.

II. Wirtschaftsbericht

1. Geschäftstätigkeit

SPNV-Fahrzeugfinanzierung

Die SPNV-Fahrzeugfinanzierung erfolgt entsprechend den Beschlüssen der Verbandsversammlung des NWL für verschiedene Linien mit dem Ziel, die Wettbewerbsintensität zu erhöhen und Vorteile in der Wirtschaftlichkeit von Verkehrsverträgen zu erreichen.

Im Dezember 2015 sind die ersten gemeinsam mit dem VRR im Rahmen der Kooperation RE 7 / RB 48 beschafften, finanzierten und verpachteten Fahrzeuge in Betrieb genommen worden.

Die Fahrzeugausschreibung nach dem RRX-Fahrzeugfinanzierungsmodell wurde im März 2015 abgeschlossen. Für die gemeinschaftliche Beschaffung und Verpachtung der Fahrzeuge wurde vom NWL, dem Zweckverband Nahverkehr Rheinland, handelnd als Eigenbetrieb Fahrzeuge, dem Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord und dem ZV VRR Faln-EB die Kooperation RRX gegründet. Der Betriebsbeginn ist gestaffelt nach Linien zwischen Dezember 2018 und Dezember 2020 geplant.

Finanzierungskonzeption
Die Anschaffung der SPNV-Fahrzeuge durch den EBINFA wird grundsätzlich über Annuitätendarlehen finanziert, die über die Vertragslaufzeit mit einem gleichmäßig hohen Kapitaldienst bedient und getilgt werden. Der Kapitaldienst für die Darlehen ist zusammen mit den anderen Kostenparametern für die Fahrzeuge sowie einem angemessenen Gewinnaufschlag in die Kalkulation des an die Eisenbahnverkehrsunternehmen berechneten Nutzungsentgeltes eingeflossen. Über die gesamte Vertragslaufzeit werden damit positive Einnahmenüberschüsse kalkuliert.

Für die Rechnungslegung ergibt sich jedoch ein asymmetrischer Verlauf der buchmäßigen Aufwendungen aus dem Kapitaldienst für die Fahrzeugfinanzierung: In der über die Vertragslaufzeit gleichbleibenden Annuität stellt nur der darin enthaltene Zinsanteil Aufwand dar, der Tilgungsanteil ist erfolgsneutral. Zu Anfang der Vertragslaufzeit ist in der Annuität ein hoher Zinsanteil - der die Ergebnisrechnung belastet - enthalten. Der Zinsanteil nimmt während der Laufzeit ratierlich ab und entsprechend steigt der Tilgungsanteil an. Aufgrund des asymmetrischen Verlaufs des Zinsaufwandes ergeben sich trotz der über die Laufzeit konstanten Zahlungsströme und der laut Kalkulation positiven Einzahlungsüberschüsse zu Anfang der Vertragslaufzeit buchmäßige Verluste in der Ergebnisrechnung. Die anfänglichen Aufwandsüberhänge kehren sich mit zunehmender Laufzeit der Fahrzeugfinanzierung jedoch aufgrund der sinkenden Zinsanteile in Ertragsüberschüsse um, die die vorher aufgelaufenen Buchverluste ausgleichen und insgesamt über die Vertragslaufzeit zu einem positiven Gesamtergebnis führen.

Durch den Einsatz von Eigenmitteln werden der Fremdfinanzierungsanteil und die sich daraus ergebenden Aufwendungen reduziert.

Die Struktur des Geschäftsmodells SPNV-Fahrzeugbeschaffung und -verpachtung sowie die überwiegende Fremdfinanzierung der Fahrzeugbeschaffung führen insbesondere während der mehrjährigen Herstellungsphase der SPNV-Fahrzeuge grundsätzlich zu buchmäßigen Verlusten, da Erträge erst nach der Inbetriebnahme der SPNV-Fahrzeuge erzielt werden. Der EBINFA hat vom NWL zur Deckung der temporär - insbesondere aufgrund der Finanzierungsstruktur der Investitionen - entstehenden buchmäßigen Verluste zum Erhalt der erforderlichen Eigenkapitalausstattung Einlagen in die Sonderrücklage erhalten.

Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2017 sind Mittel für die Infrastrukturmaßnahmen in Höhe von insgesamt T€ 96.105 bereitgestellt, die in Folgejahren vom EBINFA weiterzuleiten sind.

2. Wirtschaftsplanung 2017

Der Wirtschaftsplan 2017 wurde von der Verbandsversammlung am 14. Dezember 2016 beschlossen.

Der **Ergebnisplan** 2017 sieht im Bereich SPNV-Fahrzeugfinanzierung Erträge in Höhe von T€ 3.835 und Aufwendungen in Höhe von T€ 3.982 vor; damit ergibt sich ein nicht durch Erträge gedeckter Aufwandsüberhang in Höhe von T€ -147, der durch die Sonderrücklage gedeckt ist. Darüber hinaus sind im Ergebnisplan 2017 erfolgsneutral Erträge und Aufwendungen aus der Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen in Höhe von T€ 15.000 berücksichtigt; es handelt sich um in Folgejahren weiterzuleitende Mittel vom NWL.

Der **Finanz-/Vermögensplan 2017** weist Investitionen mit T€ 33.741, Darlehenstilgungen mit T€ 1.625 und Auszahlungen aus Bankdarlehen zur Investitionsfinanzierung mit T€ 33.726 aus. Des Weiteren stehen Finanzmittelzuflüsse aus der laufenden Geschäftstätigkeit für die Investitionsfinanzierung in Höhe von T€ 5.699 zur Verfügung.

Der EBINFA hat einen Jahresfehlbetrag von T€ -183 erwirtschaftet, der um T€ +36 über dem Planansatz von T€ -147 liegt.

3. Wirtschaftliche Lage

a) Ertragslage

Die wesentlichen Faktoren der **Ertragslage** 2017 im Vergleich zum Plan stellen sich wie folgt dar:

	Plan 2017	Ist 2017	Ist 2016
	T€	T€	T€
Zuwendungen	0	1.798	2.266
Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.835	3.835	3.835
Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-128	-123	-106
Bilanzielle Abschreibungen	-2.245	-2.208	-2.209
Transferaufwendungen	0	-1.798	-2.266
Sonstige ordentliche Aufwendungen	-15	-15	-37
Finanzerträge	0	32	10
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-1.594	-1.704	-1.550
Jahresfehlbetrag	**-147**	**-183**	**-57**

b) Finanzlage

Die **Finanzlage** des EBINFA ist solide. Der Finanzmittelbestand beträgt zum Bilanzstichtag T€ 103.500 und enthält weiterzuleitende Finanzierungsmittel für Infrastrukturmaßnahmen in Höhe von T€ 96.105.

Das langfristig gebunden Sachanlagevermögen ist durch langfristiges Eigen- und Fremdkapital finanziert.

c) Vermögenslage

Die **Vermögenslage** des EBINFA zum 31.12.2017 ist auf der Aktivseite der Bilanz wesentlich vom Sachanlagevermögen in Höhe von T€ 108.109 (= 49,8 % der Bilanzsumme) und die liquiden Mittel in Höhe von T€ 103.500 (= 47,8 % der Bilanzsumme) geprägt.

Die Passivseite ist vor allem durch die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von T€ 89.565 (= 41,3 % der Bilanzsumme) und die sonstigen Verbindlichkeiten aus weiterzuleitenden Mitteln für Infrastrukturmaßnahmen in Höhe von T€ 96.105 (= 44,3 % der Bilanzsumme) gekennzeichnet. Das Eigenkapital beträgt T€ 22.150 (= 10,2 % der Bilanzsumme).

Die Bilanzsumme hat sich von T€ 177.713 auf T€ 216.953 um T€ 39.240 (um 22,1 %) erhöht.

III. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

Im Rahmen der Prüfung durch die Märkische Revision GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen, im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses auf den 31. Dezember 2017 wurden keine Sachverhalte festgestellt, die Verstöße gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung darstellen.

IV. Prognosebericht

Der Wirtschaftsplan 2018 wurde von der Verbandsversammlung am 14. Dezember 2017 beschlossen.

Der **Ergebnisplan** 2018 sieht im Bereich SPNV-Fahrzeugfinanzierung Erträge in Höhe von T€ 3.884 und Aufwendungen in Höhe von T€ 4.098 vor; damit ergibt sich ein nicht durch Erträge gedeckter Aufwandsüberhang in Höhe von T€ -214, der durch die Sonderrücklage gedeckt ist.

Der **Finanz-/Vermögensplan 2018** weist Investitionen mit T€ 53.581, Darlehenstilgungen mit T€ 1.592 und Auszahlungen aus Bankdarlehen zur Investitionsfinanzierung mit T€ 44.102 aus. Des Weiteren stehen Finanzmittelzuflüsse aus der laufenden Geschäftstätigkeit für die Investitionsfinanzierung in Höhe von T€ 2.066 zur Verfügung.

Aus der mittelfristigen Planung ergibt sich unter Berücksichtigung vorhandener liquider Mittel und der planmäßigen Zuflüsse aus Darlehen und Mitteln des NWL kein zusätzlicher Finanzbedarf für den EBINFA.

V. Chancen- und Risikobericht

Die SPNV-Fahrzeugfinanzierung ist für die Linien RE 7 / RB 48 über die Gesamtlaufzeit von 22 Jahren und RRX über die Gesamtlaufzeit von 30 Jahren auskömmlich kalkuliert. Die Finanzierung der SPNV-Fahrzeuge erfolgt für langfristige Investitionen über langfristige Bankdarlehen und Eigenkapital aus Einlagen des NWL.

Der Aufgabencharakter, die Geschäftstätigkeit und die Finanzierung des EBINFA bergen keine Risiken im Sinne einer Bestandsgefährdung.

Risiken können sich in Form unwirtschaftlichen Handelns und eingeschränkter Leistungsbereitschaft für die Aufgabenerfüllung ergeben. Entsprechende Informationssysteme sind vorhanden und werden im Rahmen des Controllings weiter entwickelt. Das Controlling liefert zeitnah entscheidungsorientierte Managementinformationen.

Die Sicherheit im Bereich der IT-Struktur wird ständig überprüft. Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist gewährleistet.

Das auf der Kosten- und Leistungsrechnung beruhende Controllingsystem dient als Grundlage für die kontinuierliche Soll-/Ist-Analyse und die darauf aufbauenden Abstimmungsgespräche zu den ermittelten Abweichungen.

Wesentliche, die künftige Entwicklung des EBINFA beeinträchtigende oder bestandsgefährdende Risiken sind zurzeit nicht erkennbar.

Unna, 28. August 2018 Betriebsleitung

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Teilfinanzrechnungen sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des **Eigenbetrieb Infrastruktur und Fahrzeuge (EBINFA)**, Unna, für das zum 31. Dezember 2017 endende Haushaltsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des EBINFA. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage des **Eigenbetrieb Infrastruktur und Fahrzeuge (EBINFA)**, Unna. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des EBINFA und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Essen, den 3. September 2018

MÄRKISCHE REVISION GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Karl-Heinz Berten
Wirtschaftsprüfer

Hans-Henning Schäfer
Wirtschaftsprüfer

AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG DER POSTEN DER BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2017 SOWIE DER POSTEN DER ERGEBNISRECHNUNG FÜR DIE ZEIT VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2017

Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz

A K T I V A

1. ANLAGEVERMÖGEN	€	108.108.741,64
	31.12.2016 €	76.453.781,00

Die Entwicklung des Anlagevermögens zu Bruttowerten ergibt sich aus dem Anlagenspiegel (Anlage 1 zum Anhang). Dieser wurde aus der Anlagenbuchhaltung entwickelt. Zu den angewandten Bewertungsmethoden verweisen wir auf die entsprechenden Angaben im Anhang.

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens wird nachfolgend dargestellt.

1.1. Sachanlagen	€	108.108.741,64
	31.12.2016 €	76.453.781,00
	€	44.795.903,70
1.1.1. SPNV-Fahrzeuge	31.12.2016 €	47.004.518,44

Entwicklung der Nettowerte:	€
Stand 01.01.2017	47.004.518,44
- Abschreibungen	-2.208.614,74
Stand 31.12.2017	44.795.903,70

Es handelt sich um die SPNV-Fahrzeuge der Linie RE 7 / RB 48. Die Abschreibungen werden entsprechend der geschätzten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer über 22 Jahre vorgenommen.

1.1.2. geleistete Anzahlungen SPNV-Fahrzeuge	€	63.312.837,94
	31.12.2016 €	29.449.262,56

Entwicklung der Nettowerte:	€
Stand 01.01.2017	29.449.262,56
+ Zugänge	33.863.575,38
Stand 31.12.2017	63.312.837,94

Es handelt sich um geleistete Anzahlungen für SPNV-Fahrzeuge und Anschaffungsnebenkosten für die Linien RRX.

2. UMLAUFVERMÖGEN		€	108.843.860,81
	31.12.2016	€	101.259.019,54
2.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		€	5.343.784,96
	31.12.2016	€	55.358.740,30
2.1.1. Forderungen gegen den NWL		€	0,00
	31.12.2016	€	53.110.845,07

Es handelte sich im Vorjahr um Forderungen aus weiterzuleitenden Zuwendungen für Infrastrukturmaßnahmen sowie aus Verrechnungen insbesondere im Zusammenhang mit der Ausgliederung zum 1. Januar 2015.

2.1.2. Privatrechtliche Forderungen		€	391.584,60
	31.12.2016	€	388.749,51

Zusammensetzung:	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Pacht Dezember	380.322,64	380.322,64
Zinsabgrenzung	11.261,96	8.426,87
	391.584,60	388.749,51

2.1.3. Sonstige Vermögensgegenstände		€	4.952.200,36
	31.12.2016	€	1.859.145,72

Zusammensetzung:	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Forderung gegen Kooperation RRX	4.721.760,67	1.711.735,91
Forderung gegen Kooperation RE 7 / RB 48	170.393,64	116.601,12
Umsatzsteuer	30.808,69	30.808,69
Forderung gegen Kooperation EMN	21.499,94	0,00
Forderung aus einbehaltener Zinsabschlagsteuer	7.737,42	0,00
	4.952.200,36	1.859.145,72

2.2. Liquide Mittel		€	103.500.075,85
	31.12.2016	€	45.900.279,24

Zusammensetzung:	31.12.2017 €	31.12.2016 €
HSH Nordbank AG	72.670.000,00	44.000.000,00
VerbundVolksbank OWL eG	30.000.475,49	0,00
Sparkasse UnnaKamen 135897	686.676,84	1.484.519,36
Sparkasse UnnaKamen 1000269397	142.923,52	415.759,88
	103.500.075,85	45.900.279,24

Für die Guthaben bei den Kreditinstituten liegen zum Bilanzstichtag gleichlautende Saldenbestätigungen der Kreditinstitute vor.

P A S S I V A

1. EIGENKAPITAL		€	22.150.008,40
	31.12.2016	€	22.333.029,81
1.1. Allgemeine Rücklage		€	1.000.000,00
	31.12.2016	€	1.000.000,00
1.2. Sonderrücklagen		€	21.864.000,00
	31.12.2016	€	21.864.000,00
1.2.1. Rücklage für SPNV-Fahrzeugfinanzierung		€	21.864.000,00
	31.12.2016	€	21.864.000,00

Es handelt sich um Einlagen zur Finanzierung der RRX-Fahrzeuge.

1.3. Verlustvortrag		€	-530.970,19
	31.12.2016	€	-473.644,34
1.4. Jahresfehlbetrag		€	-183.021,41
	31.12.2016	€	-57.325,85
2. RÜCKSTELLUNGEN		€	12.000,00
	31.12.2016	€	12.000,00
2.1. Sonstige Rückstellungen		€	12.000,00
	31.12.2016	€	12.000,00

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand am 01.01.2017	Verbrauch	Zuführung	Stand am 31.12.2017
	€	€	€	€
Jahresabschluss, Veröffentlichungen	12.000,00	12.000,00	12.000,00	12.000,00
	12.000,00	12.000,00	12.000,00	12.000,00

3. VERBINDLICHKEITEN	€	194.790.594,05
	31.12.2016 €	155.367.770,73

3.1. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	€	89.564.888,23
	31.12.2016 €	57.463.550,10

3.1.1. von Kreditinstituten

Zusammensetzung:	31.12.2017 €	31.12.2016 €
NRW.BANK, RE 7/ RB 48	47.133.841,90	48.758.409,15
Europäische Investitionsbank, RRX	42.431.046,33	8.705.140,95
	89.564.888,23	57.463.550,10

3.2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	€	0,00
	31.12.2016 €	220,63

3.3. Verbindlichkeiten gegenüber NWL	€	9.011.094,74
	31.12.2016 €	0,00

Es handelt sich im Wesentlichen um durchlaufende Beträge, die Anfang des Jahres 2018 zurück gezahlt wurden.

3.4. Sonstige Verbindlichkeiten	€	96.214.611,08
	31.12.2016 €	97.904.000,00

Zusammensetzung:	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Verbindlichkeiten aus noch weiterzuleitenden Zuwendungen für Infrastrukturmaßnahmen:		
MOF3 Stationsmaßnahmen	36.870.000,00	36.870.000,00
Tunnelsanierung Obere Ruhrtalbrücke	14.225.000,00	15.000.000,00
Brennstoffzellen-Fahrzeuge	15.000.000,00	15.000.000,00
RRX-Außenäste, ZIP und Regionale 2016-Stationen	11.367.556,00	12.391.000,00
Wesel-Bocholt	10.970.000,00	10.970.000,00
Beschleunigung Hellertalbahn	7.673.000,00	7.673.000,00
	96.105.556,00	97.904.000,00
Zinsabgrenzung	109.055,08	0,00
	96.214.611,08	97.904.000,00

Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017

1 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

	€	1.798.444,00
2016	€	2.266.000,00

Es handelt sich um die vom NWL erhaltenen und weitergeleiteten Mittel für Infrastrukturmaßnahmen.

2 Privatrechtliche Leistungsentgelte

	€	3.835.187,40
2016	€	3.835.187,40

Zusammensetzung:	2017 €	2016 €
Pachterträge SPNV-Fahrzeuge	3.835.187,40	3.835.187,40
	3.835.187,40	3.835.187,40

3 Sonstige ordentliche Erträge

	€	0,13
2016	€	58,90

4 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

	€	122.871,07
2016	€	106.092,09

Zusammensetzung:	2017 €	2016 €
Aufwendungen für die Kooperation RE 7 / RB 48	61.521,89	30.978,63
Aufwendungen für die Kooperation EMN	31.500,06	0,00
Aufwendungen für die Kooperation RRX	29.849,12	5.929,82
allgemeine Beratungsleistungen	0,00	69.183,64
	122.871,07	106.092,09

Es handelt sich um Beratungsleistungen insbesondere im Zusammenhang mit den Ausschreibungsverfahren für die Beschaffung, Finanzierung und Verpachtung von SPNV-Fahrzeugen.

5 Bilanzielle Abschreibungen

	€	2.208.614,74
2016	€	2.208.614,74

vgl. Anlage 5, Anlagenspiegel

6 Transferaufwendungen

	€	1.798.444,00
2016	€	2.266.000,00

Es handelt sich um die Weiterleitung von Mitteln für Infrastrukturmaßnahmen.

7	**Sonstige ordentliche Aufwendungen**	€	15.273,21
		2016 €	37.192,24

Es handelt sich vor allem um Kosten für Rechtsberatung und Jahresabschlusserstellung, -prüfung und Offenlegung.

Ordentliches Ergebnis	€	1.488.428,51
	2016 €	1.483.347,23

8	**Finanzerträge**	€	32.171,44
		2016 €	9.760,21

9	**Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen**	€	1.703.621,36
		2016 €	1.550.433,29

Es handelt sich um Darlehenszinsen für die Finanzierung von SPNV-Fahrzeugen und weitere Finanzaufwendungen.

Finanzergebnis	€	-1.671.449,92
	2016 €	-1.540.673,08

Jahresfehlbetrag	€	-183.021,41
	2016 €	-57.325,85

RECHTLICHE GRUNDLAGEN IM JAHR 2017

Die Verbandsversammlung des NWL hat mit Beschluss in der Sitzung am 30. September 2015 den Eigenbetrieb Infrastruktur und Fahrzeuge (EBINFA) entsprechend § 8 GkG, der §§ 7 und 114 GO i. V. m. der EigVO gegründet.

Der Eigenbetrieb führt den **Namen** „Eigenbetrieb Infrastruktur und Fahrzeuge (EBINFA)“.

Zweck des Eigenbetriebes ist – im Rahmen der NWL-Satzung – die Finanzierung von SPNV-Fahrzeugen sowie deren Verpachtung auf der Grundlage des § 4 Absatz 3 der NWL-Satzung und die Finanzierung von durch die NWL-Verbandsversammlung beschlossenen Infrastrukturmaßnahmen und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

In Bezug auf die Fahrzeugfinanzierung umfasst der Zweck des Eigenbetriebes:

a) die von der NWL-Verbandsversammlung beschlossene Beschaffung und Finanzierung von Schienenfahrzeugen zur Nutzung im SPNV und der Abschluss aller in diesem Zusammenhang erforderlichen Verträge, z.B. Kaufverträge, Darlehensverträge, sowie die Durchführung der dazu erforderlichen Vergabeverfahren
b) die Nutzungsüberlassung der Schienenfahrzeuge an Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie der Abschluss aller in diesem Zusammenhang erforderlichen Verträge, z.B. Pacht-, Miet-, sonstige Nutzungsüberlassungsverträge
c) die Überwachung (einschließlich technisches und betriebswirtschaftliches Controlling) der im Eigentum oder Bruchteilseigentum des Zweckverbandes stehenden Fahrzeuge und aller in diesem Zusammenhang geschlossenen Verträge und Verwaltungsvereinbarungen

Der Eigenbetrieb handelt auf der Grundlage der vorherigen Beschlussfassung der NWL-Verbandsversammlung. Sie beschließt auch über die Rahmenbedingungen der Vergabeverfahren.

Der **Sitz** des Eigenbetriebes ist Unna.

Das **Stammkapital** beträgt nach § 10 der Satzung € 1.000.000,00.

Wirtschaftsjahr ist gemäß § 9 der Satzung das Kalenderjahr.

Organe des EBINFA sind:

- die NWL-Verbandsversammlung,
- der Betriebsausschuss,
- der NWL-Verbandsvorsteher,
- der Betriebsleiter.

Die **NWL-Verbandsversammlung** entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die NWL-Verbandssatzung vorbehalten sind. Als wesentlich im Sinne von § 7 Absatz 1 der Satzung des NWL gelten Entscheidungen ab einem finanziellen Volumen von 1 Mio. €. Die NWL-Verbandsversammlung entscheidet zudem über:

- die Bestellung und Abberufung des Betriebsleiters,
- die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
- die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses,
- die Verminderung des Eigenkapitals zugunsten des NWL.

Der **Betriebsausschuss** besteht aus 15 Mitgliedern. Diese sowie 15 persönliche Stellvertreter wählt die NWL-Verbandsversammlung aus ihrer Mitte. Aus der Mitte des Betriebsausschusses werden ein Vorsitzender sowie ein stellvertretender Vorsitzender gewählt.

Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in dem von der Verbandsversammlung ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von € 500.000 übersteigt,
b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall den Betrag von € 50.000 übersteigen und
c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von € 50.000 übersteigen,
d) Entlastung des Betriebsleiters im Rahmen der jährlichen Feststellung des Jahresabschlusses.

Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die von der Verbandsversammlung zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Verbandsvorsteher mit dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Absatz 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.

In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Verbandsvorsteher mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Absatz 2 Satz 2 und 3 GO gelten entsprechend.

Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der **Verbandsvorsteher** dem Betriebsleiter Weisungen erteilen. Der Betriebsleiter hat den Verbandsvorsteher über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Betriebsleiter bereitet die

Vorlagen für den Betriebsausschuss und die Verbandsversammlung vor, die vom Verbandsvorsteher in die Gremien eingebacht werden.

Der Betriebsleiter hat dem Verbandsvorsteher den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnung zuzuleiten; er hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

Der **Betriebsleiter** wird von der NWL-Verbandsversammlung gewählt. Der erste und der zweite Stellvertreter werden vom Verbandsvorsteher benannt.

Der Eigenbetrieb wird vom Betriebsleiter selbständig geleitet, soweit nicht durch GO, EigVO, Verbandssatzung oder Eigenbetriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.

Der Betriebsleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers anzuwenden.

Der Betriebsleiter nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

Die Aufgaben des Eigenbetriebes werden durch Beschäftigte/Beamte des NWL erledigt. Der Eigenbetrieb beschäftigt keine eignen Dienstkräfte.

Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung erfolgen gemäß den Bestimmungen des § 114 GO und der EigVO. Die Finanzierung des Eigenbetriebes ergibt sich aus dem jährlichen Wirtschaftsplan.

EBINFA,

Unna

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)
für das Jahr 2017

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation (Fragenkreis 1)

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Rechte und Pflichten für die Organe des EBINFA ergeben sich aus der Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen der EigVO und der GO. Die Einbindung des Betriebsausschusses und der Verbandsversammlung des NWL in die Entscheidungsprozesse entspricht nach unseren Feststellungen den Erfordernissen einer sachgerechten Unternehmensführung. Wir verweisen dazu auch auf die Ausführungen in Anlage 9 unseres Berichtes.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr haben zwei Sitzungen des Betriebsausschusses stattgefunden. Niederschriften wurde für die Sitzungen erstellt.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Betriebsleiter ist in keinen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Vom EBINFA wurde im Geschäftsjahr 2017 keine Vergütung an die Organmitglieder gewährt.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums (Fragenkreise 2 bis 6)

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Die Geschäftstätigkeit des EBINFA umfasst den Bereich SPNV-Fahrzeugfinanzierung sowie die Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen. Die Zuständigkeiten der Organe des EBINFA sind in der Satzung geregelt. Die Betriebsleitung erfolgt durch den Betriebsleiter. Eine Überprüfung erfolgt bei Änderungen der Geschäftstätigkeit.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Anhaltspunkte für Abweichungen zwischen dem Organisationsplan und der tatsächlichen Durchführung haben sich nicht ergeben.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Der EBINFA beschäftigt keine eigenen Dienstkräfte. Die Aufgaben des Eigenbetriebs werden durch Beschäftigte/Beamte des NWL erledigt. Die Geschäftsführung des NWL hat Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert. Vorgaben zur Korruptionsprävention ergeben sich aus der Geschäftsordnung (GO) und den ergänzenden Dienstanweisungen des Verbandsvorstehers insbesondere für den Einkauf, die Abgabe von Verpflichtungserklärungen und den Zahlungsverkehr. Zur Einhaltung der Geschäftsordnung sind alle Mitarbeiter des NWL verpflichtet.

Die Grundsätze des Vier-Augen-Prinzips und der Funktionstrennung sowie Berechtigungs- und Vertretungsregelungen sind in der GO verankert.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Auftragsvergaben und -abwicklungen erfolgen nach Vergabe- und Haushaltsrecht.

Der EBINFA beschäftigt kein eigenes Personal.

Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse insbesondere Auftragsvergaben und -abwicklungen bestehen in Form der GO und den ergänzenden Dienstanweisungen des Verbandsvorstehers sowie der Satzung.

Auftragsvergaben und Kreditaufnahmen sind im Berichtsjahr entsprechend den Beschlüssen der Gremien für die SPNV-Fahrzeugfinanzierung erfolgt.

Anhaltspunkte zur Nichteinhaltung von Richtlinien und Arbeitsanweisungen haben sich nicht ergeben.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Dokumentation von Verträgen erfolgt ordnungsgemäß.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Eigenbetriebes. In der Satzung ist festgelegt, dass der Wirtschaftsplan durch die Betriebsleitung aufzustellen und von der Verbandsversammlung zu beschließen ist. Die Planung entspricht den Vorschriften der EigVO i.V.m. der GemHVO. Die Fortschreibung der Daten erfolgt unterjährig.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Auf Basis der Finanzbuchhaltung und der Kostenrechnung werden die Planansätze unterjährig überprüft und Planabweichungen analysiert. Es werden Monats- und Quartalsberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes erstellt.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht den Anforderungen der EigVO und den Anforderungen des EBINFA. Das Rechnungswesen, insbesondere bestehend aus Finanz- und Anlagenbuchhaltung sowie der Kosten- und Leistungsrechnung, bietet in seiner Ausgestaltung aussagefähige Grundlagen für Entscheidungen.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das beim NWL eingerichtete Finanzmanagement gewährleistet eine laufende Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachungen für den EBINFA. Das Mahnwesen wird vom NWL geführt.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht und wird beim NWL geführt. Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung bestehender Regelungen haben sich nicht ergeben.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Auf der Grundlage abgeschlossener Verträge erfolgt die in Rechnungstellung vollständig und zeitnah. Eine Überprüfung des Forderungseinzuges erfolgt durch die Soll-/Ist-Analyse.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das Controlling umfasst alle Bereiche des EBINFA und erfolgt durch den NWL. Es entspricht den Anforderungen des EBINFA. Der Ausbau und eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Controllinginstrumente finden statt.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Es bestehen beim EBINFA keine Beteiligungen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Aus der Rechtsform, dem Aufgabencharakter und der Geschäftstätigkeit des EBINFA ergeben sich keine bestandsgefährdenden Risiken. Für den Bereich SPNV-Fahrzeugfinanzierung erfolgt die Finanzierung durch Bankdarlehen zu Kommunalkreditkonditionen und Einlagen des NWL in Sonderrücklagen.

Um eine frühzeitige Risikosteuerung zu ermöglichen, ist ein auch den EBINFA umfassendes Risikofrüherkennungssystem beim NWL eingerichtet. Eine kurzfristige Soll-Ist-Analyse wird durchgeführt und liefert zeitnahe entscheidungsorientierte Managementinformationen.

In den internen Sitzungen des NWL sowie laufend durch das Controlling erfolgt regelmäßig eine interne Diskussion zur umfassenden Risikoidentifikation und -bewertung und über die zu ergreifenden Maßnahmen zur Risikobewältigung und Risikoüberwachung.

Die Risikoberichterstattung erfolgt an die Gremien in den Sitzungen.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, ihren Zweck zu erfüllen. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die umzusetzenden Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Dokumentation erfolgt derzeit in den einzelnen Organisationseinheiten und in Sachstandsberichten und Sitzungsprotokollen.

Siehe auch a).

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die Frühwarnsignale und Maßnahmen werden kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst. Es erfolgt eine Bearbeitung der Auswirkungen im Rahmen des Risikofrüherkennungssystems.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?**

Es werden keine Finanzinstrumente eingesetzt.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Nein.

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- **Erfassung der Geschäfte**
- **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse**
- **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung**
- **Kontrolle der Geschäfte?**

Nicht erforderlich.

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Derivatgeschäfte werden nicht getätigt.

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Nicht erforderlich.

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Nicht erforderlich.

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine interne Revision als eigenständige Stelle ist nicht vorhanden. Die überörtliche Prüfung ist Aufgabe der Gemeindeprüfungsanstalt.

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Siehe a).

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Siehe a).

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Siehe a).

e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Siehe a).

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Siehe a).

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit (Fragenkreise 7 bis 10)

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass für zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen im Berichtsjahr die vorherige Zustimmung der zuständigen Gremien nicht eingeholt wurde.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es erfolgte keine Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die im Berichtsjahr durchgeführten Geschäfte und Maßnahmen nicht mit dem Gesetz, der Satzung, der Geschäftsordnung oder Geschäftsanweisungen überein stimmen. Bindende Beschlüsse der Gremien sind umgesetzt worden.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen werden angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Die Preisermittlung bei Investitionen wird für den EBINFA entsprechend dem Vergaberecht vorgenommen. Für die Investitionen im Fahrzeugfinanzierungsmodell werden EU-weite öffentliche Ausschreibungen vorgenommen.

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen werden laufend überwacht und Abweichungen untersucht.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Im Jahr 2017 haben sich keine wesentlichen Überschreitungen ergeben.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Anhaltspunkte, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen haben sich nicht ergeben.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Konkurrenzangebote werden im angemessenen Umfang eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Betriebsleitung nimmt an Sitzungen des Betriebsausschusses teil und berichtet regelmäßig.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die wirtschaftliche Lage des EBINFA wird nach unseren Feststellungen zutreffend dargestellt.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

In den Sitzungen wurden die Verbandsversammlung und der Betriebsausschuss nach unseren Feststellungen zeitnah über wesentliche Vorgänge unterrichtet. Im Berichtsjahr lagen nach unseren Feststellungen keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle und wesentliche Unterlassungen vor.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Nicht anwendbar.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es haben sich keine Anhaltspunkte für unzureichende Berichterstattung ergeben.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es besteht keine D&O-Versicherung. Beim NWL bestehen zur Risikoabsicherung Versicherungen, die auch die Geschäftstätigkeit des EBINFA einschließen.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans wurden nicht gemeldet.

Vermögens- und Finanzlage (Fragenkreise 11 bis 13)

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen ist nicht vorhanden.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Keine Feststellungen.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Finanzierung der Investitionen im Bereich SPNV-Fahrzeugfinanzierung beim EBINFA erfolgt über Bankdarlehen zu Kommunalkreditkonditionen und Eigenkapital (Einlagen des NWL). Die Deckung der geschäftsmodell- und finanzierungsbedingten Anfangsverluste insbesondere in der Herstellungsphase der SPNV-Fahrzeuge ist über die Einlagen des NWL in die Sonderrücklage gewährleistet.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die Finanzlage ist stabil und solide. Kreditaufnahmen erfolgten für Investitionen in SPNV-Fahrzeuge entsprechend den Beschlüssen der Gremien.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der EBINFA erhält Einlagen in das Eigenkapital vom NWL. Wir verweisen auf Abschnitt D. des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung wurden nicht festgestellt.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Gewinnverwendungsvorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des EBINFA vereinbar.

Ertragslage (Fragenkreise 14 bis 16)

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/ Konzernunternehmen zusammen?

Das Betriebsergebnis resultiert aus dem Bereich SPNV-Fahrzeugfinanzierung.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht wesentlich von einmaligen Vorgängen geprägt. Zu Einzelheiten verweisen wir auf die Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Hauptteil des Prüfungsberichtes.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Anhaltspunkte für unangemessene Konditionen haben sich nicht ergeben.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Nicht anwendbar.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Die Struktur des Geschäftsmodells SPNV-Fahrzeugbeschaffung und -verpachtung sowie die überwiegende Fremdfinanzierung der Fahrzeugbeschaffung führen grundsätzlich während der mehrjährigen Herstellungsphase der SPNV-Fahrzeuge zu Verlusten. Erst nach der Inbetriebnahme der SPNV-Fahrzeuge werden Erträge erzielt.

Die Anschaffung der SPNV-Fahrzeuge durch den EBINFA wird über Annuitätendarlehen refinanziert, die über die Vertragslaufzeit mit einem gleichmäßig hohen Kapitaldienst bedient und getilgt werden. Der Kapitaldienst ist zusammen mit den anderen Kostenparametern sowie einem angemessenen Gewinnaufschlag in die Kalkulation des Nutzungsentgeltes gegenüber den Eisenbahnverkehrsunternehmen eingeflossen. Über die gesamte Vertragslaufzeit werden damit positive Einnahmenüberschüsse kalkuliert.

Für die Rechnungslegung ergibt sich jedoch ein asymmetrischer Verlauf der buchmäßigen Aufwendungen aus dem Kapitaldienst für die Fahrzeugfinanzierung: In der über die Vertragslaufzeit gleich bleibenden Annuität stellt nur der darin enthaltene Zinsanteil Aufwand dar; der darin enthaltene Tilgungsanteil hingegen ist erfolgsneutral. Während zu Anfang der Vertragslaufzeit in der Annuität ein hoher Zinsanteil enthalten ist, der die Ergebnisrechnung belastet, nimmt dieser Zinsanteil während der Laufzeit ratierlich ab; demgegenüber steigt der Tilgungsanteil entsprechend an. Aufgrund des asymmetrischen Verlaufs des Zinsaufwandes ergeben sich trotz der über die Laufzeit konstanten Zahlungsströme und der laut Kalkulation positiven Einzahlungsüberschüsse zu Anfang der Vertragslaufzeit buchmäßige Verluste in der Erfolgsrechnung.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Die anfänglichen Aufwandsüberhänge kehren sich mit zunehmender Laufzeit der Fahrzeugfinanzierung jedoch aufgrund der sinkenden Zinsanteile in Ertragsüberschüsse um, die die vorher aufgelaufenen Buchverluste ausgleichen und insgesamt über die Vertragslaufzeit zu einem positiven Gesamtergebnis führen.

Zum Erhalt der Eigenkapitalausstattung des EBINFA sind zur Verlustdeckung Einlagen des NWL erfolgt. Der Einsatz von Eigenkapital führt zu einer wesentlich günstigeren Finanzierungsstruktur und reduziert in erheblichem Umfang Anfangsverluste und Finanzierungskosten.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Wir verweisen auf die Erläuterungen zum Fragenkreis 15.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Wir verweisen auf die Erläuterungen zum Fragenkreis 15.

Anlage 11

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf
50261 . PN 55495/0/0

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.